



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Beverungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Beverungen durch Bereitstellung im Internet unter:

➤ www.beverungen.de/rathaus&service/Verwaltung/Bekanntmachungen



Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Beverungen

Öffentliche Auslegung

der Ergänzungssatzung „Auenhauser Weg“ in der Ortschaft Tietelsen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, das Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Bereich nördlich des Auenhauser Weges der Ortschaft Tietelsen durchzuführen.

II. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Beverungen beabsichtigt, im westlichen Bereich der Ortschaft Tietelsen nördlich des Auenhauser Weges eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tietelsen einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Tietelsen nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung am Auenhauser Weg bzw. der Tietelser Straße an.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die Stadt Beverungen eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Tietelsen einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

III. Räumliche Abgrenzung der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im westlichen Bereich der Ortschaft Tietelsen, nördlich des Auenhauser Weges. Betroffen sind die Flurstücke 372 tlw., 60 tlw. und 350 tlw. in der Flur 3, Gemarkung Tietelsen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nebenstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.

IV. Öffentliche Auslegung

Der Satzungsentwurf der Ergänzungssatzung „Auenhauser Weg“ und die Begründung liegen in der Zeit

vom 13.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020

gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202, während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

V. Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Beverungen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Beverungen (www.beverungen.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service | Bebauungspläne & FNP | Aktuelle Verfahren“ abrufbar.

VI. Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 26.09.2019 zur Durchführung des Verfahrens zum Erlass der Ergänzungssatzung „Auenhauser Weg“ sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung der Satzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beverungen, den 31.01.2020

Hubertus Grimm
Bürgermeister

